



**LAND  
SALZBURG**

Wasser  
Energierecht

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
20701-1/40427/210/20-2025

Datum  
14.07.2025

Michael-Pacher-Straße 36  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-4199  
wasser-energierecht@salzburg.gv.at  
Telefon +43 662 8042-0

## Öffentliche Kundmachung

### In der Angelegenheit:

**Rauriser Hochalmbahnen AG; Beschneiungsanlage Rauris;**

Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung für diverse Maßnahmen zur Erweiterung bzw. Optimierung der Beschneiungsanlage Hochalm im Bereich Schwazerwiese und Schwoagerberg.

In dieser Angelegenheit wird seitens **der Landeshauptfrau** von Salzburg, als Wasserrechtsbehörde, eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort <b>Marktgemeinde Rauris</b> <b>Marktstraße 30</b> <b>5661 Rauris</b>	Datum <b>Mittwoch, 30.07.2025</b>	Zeit <b>09:00 Uhr</b>	Stiege/Stock/Zimmer Nr. -
---	--------------------------------------	--------------------------	------------------------------

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 7 Wasser  
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at)

- **Beteiligte/Parteien** können **persönlich** zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden, oder gemeinsam mit ihrem **Bevollmächtigten** an der Verhandlung teilnehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine **schriftliche Vollmacht** ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine **schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich**,

- ▶ wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- ▶ wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- ▶ wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie bei Teilnahme die Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

- **Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Rauriser Hochalmbahnen AG; Beschneiungsanlage Rauris;

Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung für folgende Anlagenteile der Beschneiungsanlage Hochalm:

- Errichtung der Pumpstation Schwoagerberg auf den GPn 436/5, 379 und 380, alle KG 57217 Wörtherberg, mit zwei Hauptpumpen, automatischem Rückspülfilter und UV-Anlage
- Errichtung eines zusätzlichen Armaturenschachtes (3B) in der bestehenden Feldleitung 3 zur hydraulischen Trennung der projektierten Pumpstation Schwoagerberg von der Pumpstation Hochalm
- Anpassung der auf der GP 341/2, KG 57217 Wörtherberg, liegenden Pumpstation Schwazerlift durch Errichtung von zwei neuen Pumpensätzen (bei gleichzeitigem Rückbau der bestehenden Hauptpumpe und der bestehenden Vorpumpen) zum Zweck der Umfunktierung in eine Vorpumpstation zur Wasserversorgung der neuen Pumpstation Schwoagerberg
- Errichtung von Transport-, Feld- und Entleerleitungen
- Wasserentnahme aus der Rauriser Ache in Höhe von 70 l/s im jährlichen Zeitraum zwischen 01.11. und 15.03. und mit einer jährlichen Gesamtentnahmemenge von 32.000 m<sup>3</sup>
- Anpassung der Wasserfassung an der Rauriser Ache durch Eintiefung des Entnahmekanals sowie Verlängerung von Absperrschiitz und Feinrechen
- Neubewilligung der Pumpstation Schwazerlift nach o.a. Anpassungen

**Wasserrechtliche Bewilligung nach WRG**

- **Ort der Einsichtnahme**

- ▶ Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- ▶ Gemeindeamt Rauris

Die Parteien können in die Projektunterlagen, Projekt der AEP Planung und Beratung GmbH vom 11.07.2025, GZ 41825, nach vorheriger Terminvereinbarung während der Parteienverkehrszeiten bis zum Vortag der Verhandlung Einsicht nehmen.

#### ■ Allgemeine Hinweise

- ▶ Als Partei beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde während der Amtsstunden bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

- ▶ Eine **persönliche Ladung** hat nur an den/die Antragsteller/in, die berührten Grundeigentümer/innen, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten zu ergehen (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.
- ▶ Die Verhandlung wurde kundgemacht durch
  - Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde **Rauris**
  - Verlautbarung unter der Internetseite  
<https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung>

#### ■ Rechtsgrundlagen

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 idgF;

§§ 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idgF;

Für die Landeshauptfrau:

Mag. Michael Leitner

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)